

BGer 6B 1356/2019 vom 6. Januar 2020

Bundesgericht, 2020-01-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1356_2019

FR: TF 6B 1356/2019 du 6 janvier 2020

IT: TF 6B 1356/2019 del 6 gennaio 2020

Regeste

Kostenerlass; Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

A. _____,

E. 2

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt, wobei für die Anfechtung des Sachverhalts qualifizierte Begründungsanforderungen gelten (vgl. Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG).

E. 3

Es kann nur um die Frage gehen, ob die Vorinstanz das Gesuch um Erlass bzw. eventualiter Stundung zu Unrecht abgelehnt hat. Damit befassen sich die Beschwerdeführer nicht. Sie beschränken sich vorliegend stattdessen darauf, dem Bundesgericht dieselbe Beschwerdeschrift zu unterbreiten, die sie bereits im Verfahren in der Sache eingereicht hatten. Die Ausführungen sind samt und sonders nicht sachbezogen. Daraus ergibt sich nicht ansatzweise, inwiefern die Vorinstanz mit ihrer Verfügung das geltende Recht im Sinne von Art. 95 BGG verletzt haben könnte. Der Begründungsmangel ist offensichtlich. Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 nicht einzutreten.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe kann ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.